

## Kreis-



## Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Mittwoch den 19. September 1849.

Stück 23.

## Bekanntmachungen.

Der Rechenschaftsbericht über die preussische Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin pro 1848 ist mir jetzt mitgetheilt worden und liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus.  
 Merseburg, den 12. September 1849.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Alle diejenigen Einwohner der Landgemeinden des Merseburger Kreises, welche im Jahre 1850 ein zeitlich schon betriebenes Hausgewerbe fortsetzen oder ein solches neu anfangen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. October d. J., mit Ausnahme der Sonntage, hier in meinem Bureau persönlich zu melden.

Die, welche für das gegenwärtige Jahr bereits einen Gewerbeschein besitzen, müssen denselben nebst einem Wohlverhaltensatteste von dem Richter ihres Wohnorts, diejenigen aber, welche ein Gewerbe im Umherziehen im künftigen Jahre erst neu anfangen wollen, außer dem Wohlverhaltensatteste auch einen Nachweis über ihr Alter bei ihrer persönlichen Meldung hier mit zur Stelle bringen, widrigenfalls die Anträge auf Gewerbescheine zurückgewiesen werden müssen.

Nur diejenigen, welche sich bis zum 1. October c. hier persönlich melden, werden in die an die Königl. Regierung einzureichende Liste aufgenommen, wohingegen alle erst späterhin sich meldende Individuen es sich selbst beizumeissen haben, wenn sie den nachgesuchten Gewerbeschein nicht rechtzeitig erhalten und sonach den Betrieb ihres Gewerbes nicht mit Eintritt des neuen Jahres beginnen können.

Die Ortsrichter im Kreise werden bei nachdrücklicher Ahndung hierdurch angewiesen, die gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß ihrer Ortsinwohner und insbesondere der Gewerbetreibenden zu bringen.

Was die Hausierer in den zur IV. Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten des hiesigen Kreises Lauchstädt, Lützen und Schaafstädt anbetrifft, so haben sich dieselben wegen Erlangung eines Gewerbescheins für das nächste Jahr ebenfalls bis zum 1. October d. J., jedoch nicht unmittelbar bei mir, sondern bei dem betreffenden Magistrate zu melden.

Die Magisträte in den benannten Städten werden dagegen hiermit angewiesen, die bei ihnen angebrachten Meldungen oder in deren Ermangelung einen Vacatschein, bei Vermeidung eines zu erwartenden expressen Botens, ohnehin bis zum 4. October d. J. an mich einzureichen und dabei nicht zu unterlassen, sich über die einzelnen Gesuche, so wie über die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller gutachtlich zu äußern, auch ein vollständiges Signalement der letzteren beizufügen.

Merseburg, den 15. September 1849.

Der Königl. Landrath Weidlich.

## Schwurgerichts-Sitzungen.

Naumburg, den 4. September.

Die zweite Sache, welche heute vor dem Schwurgericht zur Verhandlung kam, betraf eine Majestätsbeleidigung. Auf der Anklagebank erschien der Decorationsmaler Carl Hugo Förster von hier, 24 Jahr alt, noch nicht in Untersuchung gewesen. Zum Verteidiger hatte er den Rechts-Anwalt Franz. Als Staats-Anwalt fungirt Assessor Lauhn. Die durch das Loos bestimmten Geschworenen sind: Kaufmann Medner, Seifensiedermeister Schumann, Gutsbesitzer Kolbe, Stadtrath Thranhardt, Apotheker Lindner, Posthalter Reim, Apotheker Becker, Bürgermeister Ronnicke, Dr. Barth, Steuer-Inspector Grimm, Gutsbesitzer Garcke, Gutsbesitzer Herfurt.

Die vom Gerichtschreiber — Appellationsgerichts-Referendar Behrends — verlesene Anklage lautet: Am 25. Juni d. J. befand sich der Förster und der Unteroffizier Pincwart im Laden des Kaufmann Jähner, und sprach Letzterer von den neuesten Ereignissen in Baden. Förster mischte sich in das Gespräch, widersprach Pincwart's Ansichten und erwiderte auf die Aeußerung des Pincwart, daß die Insurgenten nicht erschossen, sondern gehängt werden müßten: „Wer weiß, ob der König 2 Ellen Bindfaden bezahlen kann,

um zu hängen.“ Im Gespräch wollte Förster den Pincwart angreifen, was sich dieser mit der Bemerkung verbat, daß es eine Preussische Uniform sei. Hierauf erwiderte Förster: „Wer weiß, ob die Uniform bezahlt ist, Sie brauchen sich hierauf und auf ihre preussische dreckige Cocarde nichts einzubilden.“

Auf die Frage des Präsidenten erklärte Förster, daß er schuldig sei, und sollten hiernach die Geschworenen zurücktreten. Dem widersprach der Verteidiger, da der Angeklagte nur zugegeben, die fraglichen Worte gesagt zu haben, und es auf die Umstände hierbei ankomme. Der Staats-Anwalt beantragte die Zurückziehung der Geschworenen, und entschied das Gericht über den Widerspruch dahin: daß die Geschworenen beizubehalten. Der Angeklagte entschuldigte sich damit, daß er mit jenen Worten nicht den König von Preußen, sondern den König von Baden gemeint habe, und daß er im trunkenen Zustande sich befunden habe. Vier Zeugen, welche vernommen wurden, bestätigten die Anklage, eben so auch, daß Förster in sehr aufgeregtem Zustande sich befunden habe, bekundeten aber von einer Trunkenheit nichts. Einer der Zeugen bemerkte noch, daß Förster ausdrücklich vom König von Preußen gesprochen. Der Staats-Anwalt

beantragte das „Schuldig,“ während der Vertheidiger das: „Nichtschuldig“ beantragte, die Entschuldigungsgründe des Angeklagten wiederholte und darzulegen suchte, daß der Angeklagte nicht die Absicht gehabt habe, den König zu beleidigen, sondern sich nur mit dem Unteroffizier herumgestritten und gegen diesen die gerügten Worte gesprochen habe. Nachdem das Resümee gegeben und sich der Gerichtshof über die zu stellenden Fragen berathen hatte, wurden folgende zwei Fragen gestellt:

- 1) ist der Angeklagte schuldig, die Aeußerungen (es waren die in der Anklage angegebenen) gethan zu haben?
- 2) ist er schuldig, nach den Umständen die Absicht gehabt zu haben, Se. Majestät den König zu beleidigen?

Gegen die Stellung der zweiten Frage protestirte der Staats-Anwalt, und verlangte deren Stellung dahin: ist der Angeklagte schuldig, durch die ad 1. angegebenen Worte die Ehrfurcht vor Sr. Majestät verletzt zu haben?

Der Vertheidiger verlangte auf Grund des §. 200. Strafrechts, die Fassung der Frage dahin: ist der Angeklagte schuldig, eine bosshafte, die Ehrfurcht vor dem Landesherren verletzende Aeußerung gethan zu haben?

Beide Anträge blieben unberücksichtigt, und erhielten die Geschworenen die beiden aufgeführten Fragen unverändert zur Beantwortung. Nach kurzer Berathung lautete die Antwort der Geschworenen auf die Frage ad 1. mit ja, auf die Frage ad 2. mit nein. Dieser Wahrspruch hatte die sofortige Freisprechung des Angeschuldigten zur Folge. (Fortsetzung in der Beilage.)

Nach einer Berechnung über die Unterhaltung eines Soldaten in den verschiedenen Ländern ergiebt sich, daß derselbe 1) in Preußen jährlich 62 Thlr.; 2) in Rußland 68 Thlr.; 3) in Oestreich 79 Thlr. 10 Sgr.; 4) in Frankreich 113 Thlr. 10 Sgr.; 5) in England 170 Thlr.; 6) in den nordamerikanischen Freistaaten 184 Thlr. 5 Sgr. kostet. In allen kleineren Staaten Deutschlands stellt sich der Kostenbetrag bedeutend höher als in Preußen; auch in Schweden ist der Betrag bedeutend höher als bei uns.

Man erzählt sich seit einigen Tagen in Karlsruhe viefältig die Bescheide, welche Becker den Republikanern bei seiner letzten Anwesenheit im Elsaß auf die Fragen wegen Uebersiedelung nach Amerika ertheilt habe. Mehrern Oberländer Landleuten soll er geantwortet haben: Wenn sie Lust hätten, doppelt so viel zu arbeiten, halb so viel zu essen und das Saufen ganz zu lassen, möchten sie es immer versuchen. Einem in der Revolution compromittirten Verwandten habe er auf seine Anfragen erwidert: wenn er hoffen dürfte, mit einem Jahr Zuchthaus davon zu kommen, möge er lieber in Deutschland bleiben.

#### Kirchennachrichten von Merseburg.

**Dom.** Geboren: dem Unteroffizier Geißler ein Sohn.

**Stadt.** Geboren: dem Feilenbauernstr. Lessch eine Tochter; dem Bürger und Schlossermstr. Klemp ein Sohn; dem Bäckerstr. Puz ein Sohn. — Getrauet: der Vice-Unteroffizier bei der 4. Comp. des 1. Bat. 32. Landwehr-Regiments zu Erfurt, Friedrich Franke mit M. Aug. Friederike Unruh; der Schneidermstr. Randalhardt mit S. Ch. Louise Kühne. — Gestorben: die dritte Tochter des Schneidergesellen Fischer, 1 J. 6 M. alt, an der Cholera; der Handar eiter Knauth, im 79. J., an Altersschwäche; die 2. Tochter des Maurergesellen Benke, im 1. J., an Krämpfen; der jüngste Sohn des Magistrats-Assessors Hahn, 5 W. alt, am Nsthma; die Ghefrau des Handarbeiters Lehmann, im 43. J., an der Cholera; die 2. Tochter des Gutmachergesellen Krause, im 3. J., an der Cholera; der Bürger und Schuhmachereister Hoffmann, im 84. J., an Altersschwäche; die einzige Tochter des Schneidermstrs. Recke, 1 J. 3 M. alt, an Krämpfen; der Bürger und Nagelschmiedemstr. Schmieder, im 43. J., an der Cholera; der Bürger und

Leinwebermstr. Otto, 42 J. 9 M. alt, an der Cholera; die Ghefrau des Handarbeiters Lehnert, im 47. J., an der Cholera; der Gutmachergeselle Krause, im 37. J., an der Cholera; der Bürger und Fischerstr. Hippe, im 48. J., wurde todt aus der Saale gezogen.

**Neumarkt.** Geboren: dem Handarbeiter Nagel einen Sohn; dem Fabrikarbeiter Hepe eine Tochter. — Gestorben: die Wittve Krause, 61 J. alt, an der Cholera; der Handarbeiter Klemme in Venenien, 47 J. alt, an der Cholera.

#### Im städtischen Krankenhause:

Der Nagelschmiedegeselle Fabian aus Breslau, 36 J. alt, an der Cholera; die Wittve Wächter, 57 J. alt, an der Cholera.

**Altenburg.** Geboren: dem Handarbeiter Juckoff ein Sohn; dem Königl. Rentants-Verweser, auch Forst- und Floßkassen-Mendanten Horn ein Sohn; dem Zimmermann Trillhaase ein Sohn. — Gestorben: die Ghefrau des Königl. Kreisgerichtsboten Hezer, 37 J. alt, an der Cholera.

#### Kirchennachrichten von Schaaffstädt: August.

Geboren: dem Handarbeiter Kapler ein Sohn; dem Knechte Zachäus ein Sohn; dem Pastor Wolf ein Mädchen; dem Hornbrechlermstr. Müller ein Mädchen; dem Glaserstr. Reichmann ein Mädchen; dem Windmüller Thieme ein Mädchen (posth.); dem Schneidermstr. Kapler ein Mädchen; dem Seilerstr. Schimpf ein Sohn. — Gestorben: der Handarbeiter Diegel, 19 J. 11 M. alt, am Nervenfieber; der Schuhmachermstr. Stöber, 28 J. alt, an der Auszehrung; der Schuhmachermstr. Ruppert, 64 J. alt, an der Cholera; Friedrich Karl, unehel. Sohn der verstorbenen Karoline geb. Ruppert, verehel. Huth, 8 J. alt, an der Cholera; der Auszügler Kramer, 72 J. alt, an Altersschwäche; Johanne Amalie, Tochter des Handarbeiters Fuchs, 3 W. alt, am Schlagfluß; Karl Hermann, unehel. Sohn der Magd Weber, 16 W. alt, an Krämpfen; Johanne Christiane, Ghefrau des Leinwebermeisters Köcke, 71 J. alt, an Altersschwäche; Wilhelmine Natalie, uneheliche Tochter der Ausgeberin Deubel, 8 M. alt, an Krämpfen; der frühere Rathsbdiener Amman, 75 J. alt, an der Cholera; die unverehel. Weber, 49 J. alt, am Magenkrampf; die unverehel. Brückner, 27 J. alt, an der Auszehrung.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung vom 4. dieses Monats, betreffend die in der Nacht vom 28. bis 29. August cr. auf dem Rittergute zu Löpzig gestohlenen und dort angegebenen Documente hat sich durch deren Wiederauffinden erledigt.

Dagegen wird 50 Thlr. Belohnung demjenigen offerirt, der die übrigen gestohlenen, noch nicht wieder erlangten Gegenstände wieder herbeizuschaffen im Stande ist und den Thäter dergestalt anzeigt, daß derselbe gerichtlich belangt werden kann.

Merseburg, den 13. September 1849.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

## Viehmarkt in Hohenmölsen.

Mit Genehmigung der vorgesezten hohen Behörden ist der Viehmarktstag Sonnabend nach Aegidi, womit die hiesige Stadt durch Privilegium begnadigt war, alljährlich auf den Donnerstag nach Dionysius verlegt worden und wird in diesem Jahre den 11. October zum erstenmal abgehalten. Ein Krammarkt ist damit nicht verbunden. Zugleich wird den Geiwerbtreibenden zur Befestigung der unrichtigen Angabe in mehreren der diesjährigen Kalendern bekannt gemacht, daß der hiesige weit berühmte Aegidi-Markt gar nicht verändert, sondern noch wie zeither Freitags mit oder nach Aegidi Viehmarkt und Montags und Dienstags darauf Krammarkt stattfindet.

Hohenmölsen, den 12. September 1849.

Der Magistrat.

Kopp. Ackermann. Friedrich.

Höheren Befehl zufolge sollen 18 Stück Wagenpferde öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Hierzu ist der Termin am 22. d. M. festgesetzt und werden

Kauflustige hierdurch ersucht, sich an diesem Tage, früh 9 Uhr, im hiesigen Klosterhofe einzufinden und zur Abführung der Pferde das Zaumzeug mitzubringen.

R. D. Werseburg, den 14. September 1849.  
Der Commandeur des 2. Bataillons 19. Infanterie-Regim.  
v. Brodowski, Major.

**Auction.** Mittwoch den 26. dieses Monats, von früh 9 Uhr an, sollen auf hiesigem Rathskeller versch. Mob. Gegenstände, als: 1 guter Kleiderschrank, 1 Eck- und 1 Küchenschrank, Bettstellen, Kommoden, Rohr- und Polsterstühle, Spiegel, 1 Parthie Gefäße und Küchengeräthe, männl. Kleidungsstücke und Wäsche, 7 Stück gr. Federbetten u., 1 gr. kupf. Kessel zu 24 Eimer und dergl. mehr, meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert werden.

Werseburg, den 15. September 1849.

**Rindfleisch, Auct. Comm. und Taxator.**

**Ein Landgut bei Leipzig, mit 35 Aker Felder und Wiesen, besten Weizenboden, soll mit 1800 Thlr. Anzahlung sofort verkauft werden.**

Ferner ein Haus in der Mitte der Stadt, welches 430 Thaler Einkünfte gewährt, soll ebenfalls sofort für den Preis von 5600 Thlr. verkauft werden.

Näheres bei **G. Kühne**, Leipzig, Querstraße 17.

Zum Verkaufe stehen:

- 1 Leimpresse,
- 1 Leimmaschine,
- 36 Leimhorden, und
- 9—10 Leimkisten.

Käufer wollen sich an die verehel. **Barfuß** oder an den Agent **Gärtner** in **Düben** wenden, die darüber gefällige Auskunft geben.

Mein am Markt belegenes, bereits bis jetzt von mir selbst bewohntes Wohnhaus, will ich auf mehrere hintereinanderfolgende Jahre verpachten, und wollte Reflectirende bitten, sich gefälligst an mich selbst zu wenden.

Werseburg, den 13. September 1849.

**C. S. Schulze.**

Die bisher von dem Königl. Kreisgerichts-Director Herrn Filtter bewohnte Stube nebst daran stößender Schlafkammer in meinem Hause, Hofmarkt Nr. 373./74. ist wegen dessen Wegzug von hier anderweit zu vermieten und am 1. October a. e. zu beziehen.

**Dürbeck.**

**Logis-Vermiethung.** Im Hause Nr. 661. Hältergasse ist eine Stube nebst Kammer, Küche, Holz- und Torfgelass vom 1. Januar k. J. mit oder ohne Möbel zu vermieten.

**Böhme, Schuhmachermeister.**

Vorwerk Nr. 438. ist ein freundliches Logis nebst Zubehör von jetzt ab zu vermieten.

### **Handlungs-Anzeige.**

Bei dem nunmehr wieder zunehmenden Lichtbedarf erlaube ich mir

**beste Herrenhuter Talglichte,**

die sich bekanntlich durch ihr schön helles und sparsames Brennen und ohne zu laufen, auszeichnen, das Pfund, richtige 32 Loth wiegend, mit 6 Sgr., der Stein 4 Thlr. 6 Sgr., ganz ergebenst anzubieten.

Feinste Milch-Kerzen, à Packet 11 Sgr.

**Heinrich Schulze jun.,**  
Entenplan am „rothen Hirsch.“

Beste marinirte Heringe und schöne neue Heringe billigt bei  
**F. L. Schulze, Domplatz.**  
Altes raff. Del (von reiner Winterfaat), schön hell und sparsam brennend, wozu auch bei größerer Entnahme Flaschen leihet  
**F. L. Schulze, Domplatz.**

Rechten Holländ. Genever (der bei den jetzigen Krankheitszuständen sehr zu empfehlen ist) billigt bei  
**F. L. Schulze, Domplatz.**

Frischen Caviar, in Büchsen und ausgewogen, sehr schönes Hamburger Rauchfleisch, feinsten eingemachten Ingber bei

**F. L. Schulze, Domplatz.**

In Essig eingemachtes Gemüse (Mixed Pickles),

India Soya,

Sardinen in Dosen,

franz. grüne Erbsen in Dosen,

Cayenne-Pfeffer,

frische Sultan-Rosinen,

beste Kuchen-Rosinen,

Trauben-Rosinen,

Schalmandeln,

schönsten Schweizerkäse, Limburger Käse, Kräuterkäse, Sahnekäse, feinsten Chesierte Käse und Parmesankäse bei

**F. L. Schulze, Domplatz.**

Feinstes Provenceroöl und neues, frisch geschlagenes, reinschmeckendes Mohnöl bei

**F. L. Schulze, Domplatz.**

Feinstes Jagdpulver, Schroot in allen Nummern und Zündhütchen bei

**F. L. Schulze, Domplatz.**

Neapolitanische Macaroni, gelb, in Herzform gewunden, bei

**F. L. Schulze, Domplatz.**

## **Anzeige.**

Nächsten Mittwoch als den 19. September komme ich mit 12 Stück guten Pferden, à deux main zu gebrauchen, hier an.  
**Jüdel, Pferdehändler.**

Unser bestens assortirtes Lager

### **neuester modernster Noeksknöpfe**

in dreifacher Drehseide, Drehseide, drehseiden Atlas, Atlas, Halbseide, Lasting, Horn, Perlmutter, Metall und Steinföhle; **Westenknöpfe** in denselben Stoffen und Metallen; **Hosenknöpfe** in verschiedenen Sorten; **Schnallen** aller Arten; **Schnuren** und **Borden** in Wolle, Halbseide, Seide u.; **echt englischer Nähadeln**; **englischer Schneider- und Knopflochschere**; **Schnürlochmaschine**; **Maasse** in Leder und Band, empfehlen zu bevorzughender Messe zu den **billigsten** Fabrikpreisen

**Mantel & Miedel** in Leipzig.

Markt Nr. 16./1. Ecke der Petersstraße unterm Café national.

### **Pensions-Anzeige.**

Seit Ostern d. J. leite ich in dem Töchterinstitute des Herrn Adjunct. minist. Weiß den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sowie in der französischen **Conversation** und beabsichtige von Michaeli d. J. noch einige junge Mädchen in Pension zu nehmen. Fortwährende Aufsicht und liebevolle Pflege wird den mir anvertrauten Kindern aufs Gewissenhafteste gewährt. Herr Domdiaconus Simon und Herr Adjunct Weiß werden die Güte haben, darüber unparteiisch Auskunft zu geben. Auch bin ich persönlich jederzeit in meiner Wohnung zu genauerer Besprechung bereit.

Werseburg, den 10. September 1849. **C. Arnoldi.**

# Das Meubles-, Spiegel- und Polsterwaaren-Magazin v o n Karl Dettenborn in Halle,

große Märkerstraße und Ruhgassenecke,

empfiehlt zu den billigsten Preisen sein vorzüglich großes Lager Mahagoni- und birkenener Meubles neuester Façons, so wie der elegantesten Polsterwaaren, als Chaises-longues, Stagères, Divans, Schlaffsophas, Ottomannen, Lehnstühle &c.

Auch ist daselbst ein bedeutender Vorrath gebrauchter, aber sehr gut gehaltener Meubles wegen Mangel an Raum billig abzulassen.

## Anzeige.

Gute Falläpfel, à Korb 3 Sgr. 9 Pf., so wie gebrochene Nessel sind stets zu den billigsten Preisen zu haben im **Sohendorfer Wechricht** hinter Meuschau.

Ich bin gesonnen, mein Obst aus dem Schloßgarten und Thiergarten, an Einhundert Sorten, vor dem Clausenthore aufzustellen und um billige Preise zu verkaufen.  
Debster Schumann.

**Zum Schlachtfest**  
Donnerstag den 20. September,  
früh 9 Uhr Wellfleisch,  
ladet ergebenst ein  
Bachhaus auf dem Rathskeller.

**Zum**  
**Sternschießen,**  
Sonntag den 23. September,  
ladet ergebenst ein  
Wittwe Hartenstein in Leuna.

Den 15. September ist mir ein weißer Spitz zugelaufen. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten binnen hier und 8 Tagen in Empfang nehmen, in der Unteraltenburg Nr. 795.  
Bettmann.

An ferneren Beiträgen für die durch die Cholera ihrer Ernährer beraubten Wittwen und Waisen im hiesigen Kirchspiel sind bei mir eingegangen:

1) Von Fr. B....l 10 Sgr. 2) Von Fr. Pr. v. W.....n 1 Thlr. 15 Sgr. 3) Von Fr. Aff. S...n 2 Thlr. 4) Vom Frn. P. Sch.....ch 1 Thlr. 5) Von Fr. Gebr. S.....d 1 Thlr. 15 Sgr. 6) Von den Gemeinden Benndorf und Naundorf durch Frn. Past. Künzel 2 Thlr. 7) Von Fr. Kfm. G.....ch 1 Thlr. 8) Vom Frn. Gr. S....l 5 Thlr. 9) Vom Frn. Hofr. S...e 20 Sgr. 10) Erlös aus dem durch Herrn Musikdirector Engel veranstalteten Kirchenconcert 8 Thlr. 11) Von Fr. Sch.....l 15 Sgr. Herzlichen Dank den milden Gebern!  
Triebl, Pastor.

## Dank.

Da auch uns durch den Tod unser Gatte und Vater auf so schnelle Weise entrisen wurde, können wir nicht unterlassen, allen Denen, welche ihn zu seiner Ruhestätte geleiteten, unsern wärmsten Dank auszusprechen. Möge Gott einen Jeden mit trostvollem Herzen für so schnelles Dahinscheiden beleuchten.

Die hinterbliebene Familie Schmieder.

Zugleich verbinde ich die Anzeige, daß ich das Geschäft meines verstorbenen Mannes ungestört fortsetze, und bitte, das Vertrauen auch auf mich übergehen zu lassen, indem mein ganzes Bestreben nur dahin geht, stets prompt und reell mit guter Arbeit ein hiesiges und auswärtiges Publikum zufrieden zu stellen.

Merseburg, den 17. September 1849.

Dorothea Schmieder, Wittwe.

## Todesanzeige und Dankabstattung.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse ist mir durch den schnellen Tod meiner geliebten Frau und zwei Söhne eine harte und schwere Prüfung auferlegt worden, in welcher mich nur die Trostgründe der Religion haben aufrecht erhalten können. Der unermüdllichen Fürsorge des Herrn Doctor Krieg ist es gelungen, mir wenigstens meine übrigen zwei, ebenfalls erkrankt gewesenen Söhne am Leben zu erhalten, wofür ich demselben, so wie dem Herrn Pastor Schellbach für die an den Gräbern meiner theuren Entschlafenen gesprochenen trostreichen Worte, ingleichen allen lieben Verwandten und Freunden, welche deren Särge so reichlich mit Kränzen geschmückt und sie zu ihrer letzten Ruhestätte begleitet haben, hiermit meinen tiefgefühltesten Dank ausspreche.

Gott möge sie Alle vor einem gleichen harten Geschick gnädiglich behüten.

Merseburg, den 16. September 1849.

Carl Dieke.

## Marktpreise vom 15. September.

	thl.			fg.			pf.						
	1	23	9	bis	2	1	3	bis	20	15	bis	22	6
Weizen	1	23	9	bis	2	1	3	Gerste	—	20	—	17	6
Roggen	1	—	—	bis	1	2	6	Hafers	—	15	—	17	6

**Bekanntmachungen** für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kbbichs Erben. Redigirt von Carl Jurek in Merseburg.

Hierzu eine Beilage.

## Schwurgerichts-Sitzungen.

Naumburg, den 5. September.

In der heutigen Schwurgerichtssitzung erschien auf der Anklagebank der Bauer Christoph Ebert, 47 Jahr, evangelisch, noch nicht in Untersuchung gewesen und mit Grundstücken in Kleinlauchstädt angezessen. Sein Verteidiger ist der Rechtsanwalt Köber aus Mücheln. Staats-Anwalt v. Leipziger aus Merseburg fungirt.

Durch das Loos wurden als Geschworene bestimmt: Amtmann Krüger, Ortsrichter Weiße, Oberamtmann Jäger, Ortsvorsteher Freyer, Rauchwaarenhändler Schröder, Stadthauptmann Bose, Gutsbesitzer Garke, Steuer-Inspector Grimm, Apotheker Lindner, Kaufmann Niedner, Dr. Tuchen, Regierungsrath Predorek, Gutsbesitzer Jahr als Ergänzungsgeschworener. Die Anklage wird vom Gerichtsschreiber, Appellationsgerichts-Referendar Corsep verlesen und lautet ohngefähr dahin:

„In der Nacht vom 18. zum 19. Mai d. J. starb die Ehefrau des Einwohners Johann Christoph Ebert zu Kleinlauchstädt, welche bereits seit längerer Zeit krank und bettlägerig gewesen und 14 Tage vorher von einem todten Kinde entbunden worden war. Da sich an dem Leichnam mehrfache Verletzungen und Spuren äußerer Gewalt zeigten, es auch bekannt war, daß der Ebert seine Ehefrau sonst auf das Grausamste zu mißhandeln pflegte und ihren Tod oft herbei gewünscht hatte, so schöpfte man Verdacht, daß der Tod seiner Frau kein natürlicher gewesen.

Deshalb wurde die gewöhnliche Obduction des Leichnams veranlaßt und eine Voruntersuchung gegen Ebert eingeleitet. Bei der Obduction fand man eine gänzlich abgemagerte und mit Ungeziefer bedeckte Leiche, an welcher vielfache Spuren äußerer Gewalt und Suggestionen, namentlich auch auf dem Hinterhaupt bemerkbar waren und welche der Verstorbenen bei Lebzeiten zugesügt sein mußten und zwar durch dritte Hand, da die Verstorbene in den letzten Tagen zu schwach gewesen, um sich dieselben beizubringen. Außer den äußern Verletzungen fanden die Aerzte ein Blutextravasat unter der dura mater und auf der rechten Hemisphäre des großen Gehirnes von der Größe eines Zweithalerstücks, welches durch eine mittelst äußerer Gewalt, höchstwahrscheinlich durch Schläge auf den Hinterkopf verursachten Gehirnerschütterung entstanden ist. Diese Verletzung war zwar nach dem Ausspruche der Aerzte nicht so beschaffen, daß sie unbedingt den Tod zur Folge haben mußte, wohl aber hatte sie bei der, durch vielfache Leiden erschöpften Kranken, den Tod für sich allein zur Folge, war mithin, nach der individuellen Beschaffenheit der Verstorbenen, absolut tödlich und mittelst äußerer Gewalt, durch fremde Hand beigebracht.

Für die Richtigkeit dieses Befundes sprach auch der Umstand, das die Leiche krumm zusammen geduckt, mit empor gesträubten Haaren, nackt und nur mit einem bloßen Hemde bedeckt, kurz nach dem Tode vorgefunden wurde.

Die einzelnen Verdachtsgründe gegen Ebert waren: daß er im Rufe eines gefährlichen, jähzornigen und grausamen Menschen steht, welchen Jedermann fürchtet und vermeidet. Schon seine erste Ehefrau hatte er auf das Grausamste gemißhandelt, so daß sie sich von ihm hatte scheiden lassen, wobei er für den schuldigen Theil erklärt worden. Eben so hatte er seine zweite Ehefrau seit Jahren auf das Empörendste gemißhandelt, hatte sie dadurch wiederholt veranlaßt, aus

dem Hause zu fliehen und die Nächte mit ihren kleinen Kindern in einem frei liegenden Keller zuzubringen. In diesem Keller war sie noch 3 oder 4 Wochen vor ihrem Tode, also kurz vor ihrer Entbindung betroffen worden. Sie war damals so schwach, daß sie nur auf Händen und Füßen fort kriechen konnte. Ihren Tod hatte der Angeklagte schon längere Zeit sehnlichst herbeigewünscht und sich auch darüber ausgesprochen.

Ebert war mit seiner Frau in der letzten Nacht ganz allein in der Wohnung gewesen und konnte ihr daher die Verletzung nur allein beigebracht haben. Ueber die letzten Augenblicke der Verstorbenen hatte der Angeklagte widersprechende Angaben gemacht und während er früher angegeben, daß sie ganz ruhig gestorben wäre, behauptete er später, daß sie sehr geschrien habe, als sie gestorben sei. Unmittelbar nach dem Tode benahm er sich höchst auffällig und verdächtig, lief namentlich halb entkleidet und verfißt im Dorfe umher, lief auch Nachts gegen 1 Uhr ohne Mütze und Rock nach Lauchstädt und benahm sich gegen Leute, welche ihn begegneten, so, daß diese, als sie den Tod seiner Frau erfuhren, gleich den Verdacht schöpften, er möge dieselbe ermordet haben. Am meisten spricht gegen ihn sein eigenes 5 jähriges Kind, welches wiederholt auf Befragen angegeben hat, daß der Vater die Mutter in jener Nacht aus dem Bette geworfen, ihr einen Strick um den Hals gemacht, sie in der Stube umhergeschleift und mit einem Stocke geschlagen habe. Anfangs habe die Mutter geschrien, später nicht, und sei wieder von dem Vater in das Bett geworfen worden.

Auf Grund dieser Verdachtsgründe ist gegen den Ebert die Anklage wegen Todtschlages seiner Frau erhoben worden.

Der Angeklagte bestreitet die Anklage und erklärt sich für nicht schuldig. Er will nicht mehr wissen, warum er von seiner ersten Frau geschieden sei, und ob er schuldiger Theil gewesen, sucht vielmehr die Schuld selbst auf seine Frau zu schieben. Die vom Präsidenten mitgetheilte Aussage seiner geschiedenen Frau eralebt, daß sie vom Angeklagten geschieden, weil er sie in der Stube umhergeschleift und 3 Stunden durch Schläge mißhandelt habe. War er ermüdet, so setzte er sich auf einen Stuhl, die Frau mußte sich vor ihm stellen und wenn er wieder zu Kräften gekommen, setzte er seine Mißhandlungen fort. Mit seiner zweiten Frau will er sich gut vertragen haben. Die meisten Fragen erklärt er dahin, daß er das Sachverhältniß nicht mehr wisse, behauptet, daß seine Frau ruhig gestorben, kann die an der Leiche vorgefundenen Verletzungen nicht erklären, muß aber zugeben, daß Niemand bei der Frau gewesen, und behauptet daher, daß sich die Frau die Verletzungen selbst beigebracht habe. Seine Frau mißhandelt zu haben, bestreitet er, und behauptet namentlich, daß sie wieder sein Wissen und Willen öfters von Hause weggegangen und weggeblieben sei. Daß die Leiche nur mit einem Hemde bedeckt gewesen, muß er auf Vorhalt zugestehen, kann aber nicht erklären, wie dies gekommen sei. Den Wunsch ausgesprochen zu haben, daß die Frau sterben möge, muß er zugestehen, will dies jedoch nicht so gemeint haben. Nachdem das Obductionsprotokoll und der Obductionsbericht mitgetheilt war, wurden die Zeugen vernommen. Mehrere derselben bestätigten die fortwährenden Mißhandlungen Seitens des Angeklagten, und erzählt namentlich ein Nachbar, daß er im Winter, Abends 8 Uhr, bei Schneegestöber, nachdem er einen

Hülferuf vernommen, auf der Straße die Ebertsche Familie betroffen, wo der Mann die Frau in fufshohen Schnee gedrückt hatte, und auf ihr kniete. Zeuge riß den Angeklagten von ihr weg, und die Frau entfernte sich mit ihrem älteren Kinde. Die Einwohner Kleinlauchstädt fürchteten sich vor Ebert, Niemand wagte deshalb der Frau Hülfe zu leisten und sie bei sich aufzunehmen. Der Ortsrichter Just bestätigt ebenfalls die schlechte Behandlung, und daß die Frau wiederholt, namentlich auch noch am 29. April, des Nachts in einen offenen Keller geflüchtet sei. Er übergiebt einen Stock, welcher sich bei der Inventur versteckt in einer Kammer gefunden, und bemerkt, daß das Kind des Ebert beim Anblick dieses Stockes ohne Veranlassung geäußert habe, „das ist meines Vaters Stock. Als meine Mutter todt war, war der Stock fort.“ Die Leichenwäscherin Bernau kam des Morgens zwischen 6 und 7 Uhr zu Ebert, fand an der Leiche Verletzungen und Blut, welche Erscheinung Ebert nicht erklären konnte, entfernte sich schleunigst, weil sie sich vor Ebert fürchtete und machte bei der Polizei Meldung. Zwei Zeugen bestätigen, daß ihnen Ebert in der Nacht auf dem Wege nach Lauchstädt begegnet sei, ihnen den Tod seiner Frau mitgetheilt und sich so benommen habe, daß der Eine sofort die Vermuthung aussprach, Ebert möge die Frau getödtet haben. Der Bruder der Frau theilt außer der schlechten Behandlung, welche seine Schwester erfahren, besonders mit, daß der Arzt kurz vor dem Tode seiner Schwester Fleischbrühe angerathen habe. Da sein Schwager alles selbst genossen, was er seiner Schwester gebracht und da er von ihm den Wunsch gehört, daß die Frau bald sterben möge, habe er ihm erzählt, daß der Arzt die Meinung ausgesprochen, es werde der Tod der Frau beschleunigt werden, wenn sie Fleischbrühe erhalte. Hierzu habe sich sein Schwager aber auch nicht bereit erklärt, weil er befürchtet, die Frau möge dennoch nicht sterben. Ergreifend war es, als das 5 jährige Mädchen des Angeklagten erschien und seinen Vater, welcher auch hier ganz gleichgültig blieb, schüchtern und verwundernd ansah. Das Kind wiederholt die Aeußerungen, welche schon in der Anklage hervorgehoben waren; erkannte des Vaters Stock, welcher heute übergeben war und bemerkt, daß mit diesem der Vater die Mutter geschlagen habe. Auf Vorhalt dieser Aussage erwidert der Angeklagte nur mit der Frage: „wo können sie so einem Kinde glauben?“

Zwei Entlastungszeugen bekunden nur den elenden Zustand der verstorbenen Frau und die Klagen derselben über Mißhandlung Seitens ihres Mannes.

Der Staats-Anwalt trägt auf Grund dieser Ermittlung auf „schuldig“ an, und führt besonders aus, daß der Angeklagte die Gefährlichkeit der seiner Frau beigebrachten Verletzungen gekannt, und daß daher nach den besonderen Umständen anzunehmen sei, wie die Absicht zu tödten, bei dem Angeklagten nicht ausgeschlossen gewesen sei. Der Verteidiger widerspricht dem Antrage auf „schuldig“, und sucht die Nichtschuld des Angeklagten auszuführen. Nachdem das Resumé gegeben, wurden vom Gericht folgende 3 Thatfragen gestellt:

- 1) Ist der Angeklagte schuldig, seiner verstorbenen Ehefrau die vorgefundenen Verletzungen, namentlich die Kopfverletzung, beigebracht zu haben?
  - 2) Ist er schuldig, die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur wahrscheinlich gekannt zu haben?
- oder
- 3) Ist es wahrscheinlich, daß nach den verwaltenden besonderen Umständen der Angeklagte die Absicht zu tödten, dennoch nicht gehabt hat?

Nach beinahe zweistündiger Berathung lautete der Wahrspruch der Geschworenen dahin, daß sämtliche 3 Fragen bejaht wurden, und zwar mit dem Zusatz, daß die Bejahung der 3. Frage mit 7 gegen 5 Stimmen erfolgt sei.

Auf Grund §. 111. der Verordnung vom 3. Januar e. verlangte der Staats-Anwalt die Entscheidung des Gerichtshofes über die 3. Frage, welchem Antrage der Verteidiger widerspricht, da die Bejahung eine Milderung enthalte. Der Gerichtshof zieht sich zurück und verlangt die nochmalige Berathung der Geschworenen, da durch die Bejahung der beiden ersten Fragen die dritte unnötig geworden. Diesem Beschlusse widerspricht der Vorsitzende der Geschworenen, Regierungsrath Bredorek, da die Bejahung aller 3 Fragen neben einander sehr wohl bestehen können; auch der Staats-Anwalt und der Verteidiger schließen sich dieser Ansicht, auf Grund des §. 815. Strafrechts, an und es bewendet bei dem Wahrspruch der Geschworenen.

Der Staats-Anwalt beantragte hierauf, auf Grund des §. 815., wo eine 10 bis lebenswüerige Freiheitsstrafe angedroht ist, gegen den Ebert eine 20 jährige Zuchthausstrafe und Verlust der National-Cocarde. Der Verteidiger hielt eine 10 jährige Freiheitsstrafe für angemessen. Das Gericht erkannte nach dem Antrage des Staats-Anwalts.

(Fortsetzung folgt.)